



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 32/2025
vom 20. Februar 2025
Geschäftsverzeichnisnr. 8288**

In Sachen: Klage auf Nichtigklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 19. April 2024 « über die Operationalisierung einer Flämischen Regulierungsbehörde der gemeinnützigen Dienste », erhoben von der autonomen Dienststelle mit Rechtspersönlichkeit « Vlaamse Regulator voor de Elektriciteits- en Gasmarkt » und Pieterjan Renier.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Joséphine Moerman, Michel Pâques, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Katrin Jadin, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 19. Juli 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. Juli 2024 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 19. April 2024 « über die Operationalisierung einer Flämischen Regulierungsbehörde der gemeinnützigen Dienste » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. Juni 2024): die autonome Dienststelle mit Rechtspersönlichkeit « Vlaamse Regulator voor de Elektriciteits- en Gasmarkt » und Pieterjan Renier, unterstützt und vertreten durch RA Bart Martel, RA Kristof Caluwaert und RA Simon Vanhove, in Brüssel zugelassen.

Mit derselben Klageschrift beantragten die klagenden Parteien ebenfalls die einstweilige Aufhebung desselben Dekrets. In seinem Entscheid Nr. 119/2024 vom 7. November 2024 (ECLI:BE:GHCC:2024:ARR.119), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. Februar 2025, hat der Gerichtshof die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

Die Flämische Regierung, unterstützt und vertreten durch RA Frederik Vandendriessche, RÄin Nathanaëlle Kiekens, RA Pieterjan Claeys, RÄin Cilia Mathieu und RÄin Elise Descheemaeker, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die

klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Flämische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Mit am 8. Januar 2025 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief haben die klagenden Parteien dem Gerichtshof mitgeteilt, dass sie ihre Klage zurücknahmen.

Durch Anordnung vom 29. Januar 2025 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richterinnen Joséphine Moerman und Emmanuelle Bribosia beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist und mit einem Entscheid erledigt werden könnte, in dem die Klagerücknahme bewilligt wird, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 12. Februar 2025 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 12. Februar 2025 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

1. Mit Schreiben von 8. Januar 2025 haben die klagenden Parteien dem Gerichtshof mitgeteilt, dass sie ihre Nichtigkeitsklage zurücknahmen.

2. Nichts spricht in dieser Sache dagegen, dass der Gerichtshof die Klagerücknahme bewilligt.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

bewilligt die Klagerücknahme.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 20. Februar 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Frank Meersschaut

Luc Lavrysen